

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 46/2005

Sitzung vom 27. April 2005

611. Anfrage (Verwendung der ICOMOS-Liste historischer Gärten und Anlagen im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Martin Arnold, Oberrieden, Lucius Dürr, Zürich, und Robert Marty, Affoltern a. A., haben am 14. Februar 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Am 10. September 2004 wurde Kantonsbaumeister Stefan Bitterli von der Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege die ICOMOS-Liste historischer Gärten und Anlagen offiziell überreicht. Die Liste, welche in knapp sieben Jahren Arbeit erstellt wurde, umfasst 13 Bundesordner. Durch die Liste sind im Kanton Zürich (ohne die Städte Winterthur und Zürich) knapp 1400 historische, das heisst vor 1960 entstandene Garten- und Parkanlagen erfasst und katalogisiert worden. Diese Objekte gelten offenbar als «schutzwürdig».

In einem zweiten Schritt wurde inzwischen den Politischen Gemeinden im Kanton Zürich (wiederum mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur) eine Liste mit den entsprechenden Objekten je Gemeinde überreicht. Die Zustellung war mit der Bitte verbunden, die Liste «Ihrer Behörde bekannt zu machen und an die zuständigen Mitarbeiter weiterzuleiten und bei der künftigen Arbeit zu beachten».

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Welche Bedeutung misst die Regierung der ICOMOS-Liste bei?
2. Hat die ICOMOS-Liste heute im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens im Kanton Zürich für betroffene Grundeigentümer rechtlich Relevanz?
3. Hat die ICOMOS-Liste heute für die Baubewilligungsbehörden im Kanton Zürich rechtlich Relevanz?
4. Trägt sich die Regierung mit der Absicht, rechtliche Grundlagen zu schaffen, um die in der ICOMOS-Liste enthaltenen Objekte unter Schutz zu stellen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Arnold, Oberrieden, Lucius Dürr, Zürich, und Robert Marty, Affoltern a. A., wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Schweizerische Verein der interkantonalen Organisation von Fachleuten der Denkmalpflege und der Gartenarchitektur ICOMOS (International Council on Monuments and Sites) hat auf eigenen Anstoss ein Inventar über schutzwürdige Gartenanlagen der Schweiz erstellt. Diese so genannte ICOMOS-Liste ist eine private und nach fachlichen Kriterien zusammengestellte Bestandesaufnahme von wertvollen Grünanlagen.

Der Regierungsrat begrüsst, dass der ICOMOS die erarbeitete Liste der historischen Gärten den Kantonen und Gemeinden zur Verfügung stellt. Diese ist eine wichtige fachliche Grundlage für die Denkmalpflege und den Ortsbildschutz. Die Baudirektion und die Gemeinden erhalten damit Arbeitsinstrumente, die beispielsweise bei der Ergänzung und Revision der kantonalen und kommunalen Inventare beigezogen werden können. Der Regierungsrat misst der ICOMOS-Liste eine ausschliesslich fachliche Bedeutung zu, die für die verantwortlichen Fachstellen sehr nützlich ist.

Zu den Fragen 2 und 3:

Weder für die Behörden noch für die Eigentümer kommt den ICOMOS-Listen eine rechtliche Verbindlichkeit zu. Es liegt im gesetzlich vorgegebenen Ermessen der zuständigen Behörden, wie sie diese Liste bei ihren Tätigkeiten berücksichtigen wollen.

Es handelt sich auch nicht um eine Doppelspurigkeit der gesetzlichen Inventarisierung im Kanton Zürich. Gemäss § 203 des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1) sind nicht nur bauliche Zeugen, sondern auch deren Zugehör schutzwürdig. Die Baudirektion hat ihre Inventare konzeptionell so gestaltet, dass Gärten und historische Parkanlagen jeweils als schützenswerte Nahumgebung des jeweiligen baulichen Schutzobjekts bezeichnet sind. Das kantonale Ortsbildinventar enthält ebenfalls Aussagen zu ortsbildprägenden Freiräumen und Grünzonen. Es ist deshalb für Schutzanordnungen im Einzelfall durchaus sinnvoll, erweiterte fachliche Unterlagen zur Beurteilung von Schutzobjekten beizuziehen. Diese könnten beispielsweise in ein Gutachten der kantonalen Natur- und Heimatschutz- oder der kantonalen Denkmalpflegekommission einfließen und bei dieser Gelegenheit einer Prüfung unterzogen werden.

Zu Frage 4:

Wie erwähnt stellt die ICOMOS-Liste eine verdienstvolle Zusammenstellung der wertvollen Gartenanlagen dar. Die Schaffung einer besonderen rechtlichen Grundlage für die Unterschutzstellung der in der erwähnten Liste enthaltenen Objekte ist nicht vorgesehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi